20. Wahlperiode

Drucksache **20/6570**

HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 20.10.2021

Genesenennachweis und Antikörpertests

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Als Genesene werden Menschen verstanden, die von einer Erkrankung genesen sind. Die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung-SchAusnahmV) definiert Genesene als diejenigen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind.
Einem Genesenennachweis muss laut COVID-19 SchAusnahmV eine "Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)" zugrunde liegen, die nicht jünger als mindestens 28 Tage bzw. älter als maximal sechs Monate sein darf. Eine Genesung wird dagegen medizinisch häufig über Antikörpertests festgestellt oder überprüft. Aktuell werden Antikörpertests aber nicht als Genesenennachweis für COVID-19-Erkrankungen akzeptiert.
Also werden nicht alle Genesenen wie Genesene behandelt und nicht alle Genesenen werden gleich behandelt. Die Politik erachtet somit den Nachweis durch Mediziner mittels Antikörpertest als weniger aussagekräftig als den ohne Mediziner erfolgenden PCR-Test.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:
Der Unterschied zwischen einem Antikörpertest und einem PCR-Test liegt nicht in der Person des Anwendenden, sondern in seiner Aussagekraft. Beim PCR-Test erfolgt ein direkter Nachweis von Virenmaterial, beim Antikörpernachweis ein hinsichtlich Spezifität und Umfang der Immunisierung wissenschaftlich noch nicht ausreichend belegter indirekter Nachweis.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung diese Definition Corona-Genesener ohne PCR-Nachweis?

Frage 2. Hält sie diese Regelung so für sinnvoll?

Frage 3. Setzt sie sich für eine Änderung ein?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Es wird auf die Antworten der Kleinen Anfrage 20/6166 verwiesen.

Frage 4. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, Genesene ohne PCR-Nachweis doppelt zu impfen, obwohl die STIKO für Genesene nur eine Impfung empfiehlt?

Personen, bei denen eine durchgemachte Infektion mit SARS-CoV-2 durch eine Antikörperbestimmung, jedoch nicht durch einen PCR-Test nachgewiesen wurde, erhalten gemäß der aktuellen STIKO-Empfehlung nur eine Impfstoffdosis. Sie werden auch rechtlich als vollständig geimpft angesehen.

Der Erhalt vollständiger Immunisierung auch im Rechtssinne nach einer Antikörper-Bestimmung und einer Impfdosis ist bereits geltendes Recht. Dies ergibt sich daraus, dass § 2 Nr. 3 Buchstabe a Schutzmaßnahmen-AusnahmeVO des Bundes auf die Internetseite www.pei.de/impfstoffe/covid-19 verweist, wo eine entsprechende Festlegung erfolgt ist.

Frage 5. Stuft die Landesregierung, Genesene ohne PCR-Nachweis, die sich für den Impfstatus nicht zweimal impfen lassen wollen und damit der STIKO-Empfehlung folgen, als Impfgegner, -skeptiker oder -verweigerer ein?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Eingegangen am 1. November 2021 · Bearbeitet am 1. November 2021 · Ausgegeben am 4. November 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 6. Müssen Genesene ohne PCR-Nachweis, die sich gemäß STIKO-Empfehlung nicht zweimal impfen lassen wollen, ab dem 11. Oktober Corona-Tests selber bezahlen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 7. Hält die Landesregierung einen Antikörpertest vor Impfung von Genesenen ohne PCR-Nachweis für sinnvoll?

Laut der aktuellen STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen das Corona-Virus besteht keine Notwendigkeit einer Antikörperbestimmung vor der Impfung (vgl. 12. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung, Epidemiologisches Bulletin 43/2021, S. 9).

Frage 8. Hält die Landesregierung die bei Genesenen unterstellte Dauer von sechs Monaten Immunschutz bei der 2/3G-Betrachtung für angemessen?

Eine Verlängerung des Genesenenstatus über die derzeit geltenden sechs Monate nach § 2 Nr. 4 und 5 Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO kann nur durch die Bundesregierung erfolgen. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse lassen eine längere „natürliche Immunisierung“ nach einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten. Die STIKO nimmt derzeit diesen Schutz für die Dauer von sechs bis zehn Monaten nach Infektion an. Bundesminister Spahn hat eine mögliche Änderung bereits angedeutet. Die Landesregierung hat sich bereits dafür eingesetzt, dass auch insoweit immer eine Orientierung am jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angezeigt ist. Die weitere Prüfung bleibt abzuwarten.

Frage 9. Hält die Landesregierung den Ausschluss von Genesen ohne PCR-Nachweis bei von der Landesregierung ermöglichten 2G-Regelungen für angemessen?

Es wird auf die Antworten der Kleinen Anfrage 20/6166 verwiesen.

Frage 10. Hält die Landesregierung die Testpflicht und zusammenhängende Kosten für Genesene ohne PCR-Nachweis für angemessen?

Es wird auf die Antworten der Kleinen Anfrage 20/6166 verwiesen.

Wiesbaden, 26. Oktober 2021

Kai Klose